

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 190/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Abraham R. [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED], L [REDACTED], Californien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 20,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Lorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 10. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. September 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Dem Kläger steht ein Heilverfahren zu für die abgrenzbare Verschlimmerung einer Coronarsklerose und Spondylarthrose der Lendenwirbelsäule und für eine neuro-vegetative Dysregulation mit Beteiligung des Kreislaufs. Er verlangt 3.157,90 € Kosten für die Operation eines Aneurysmas der Bauchaorta. Die Vorinstanzen haben, sachverständig beraten, einen Erstattungsanspruch verneint, weil die Heilbehandlung in keinem Zusammenhang mit den anerkannten Verfolgungsleiden stehe.

- 3 -

Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

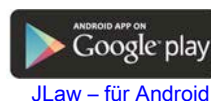
Der Berufungsrichter ist nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über die Erstattungsaffidavit der Behandlung nicht verfolgungsbedingter Krankheiten abgewichen (vgl. BGH RZW 1968, 24 Nr. 14). Er hat, wie die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils zeigen, die Rechtsfrage erkannt, aber im Vorbringen des Klägers, in den eingereichten ärztlichen Unterlagen und in Gerichtsgutachten keinen Anhalt dafür gesehen, daß die Heilbehandlung erforderlich war, um die Abwehrkraft des Körpers gegen die Verfolgungsschäden zu stärken oder eine ungünstige Einwirkung der Krankheit auf die Verfolgungsschäden zu verhüten. Diese medizinische Würdigung fällt in den Verantwortungsbereich des Patrichters; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft sie nicht auf.

Entgegen der Meinung der Beschwerde war das Oberlandengericht auch nicht verpflichtet zu prüfen, ob in Gestalt der Aortenerweiterung ein weiteres Verfolgungsleiden zutage getreten ist. Diese Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist in dem gegebenen Zusammenhang nicht rechtsserheblich. Sie könnte nur über § 200 BGB berücksichtigt werden. Diese Vorschrift ist aber auf Heilverfahrensleistungen nicht anwendbar. Das hat der Bundesgerichtshof in Urteil RZW 1968, 508 Nr. 57 bereits entschieden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Da auch sonst keiner der in § 21 Abs. 2 BEG beschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf

Hensel

